

als nach Abzug der von dem Gemeinschuldner der Casse an Capital und Zinsen zu verrechnenden Summe übrig bleibt, mittelst Berechnung zur Concursumasse abgeliefert, ohne weitere Verbindlichkeit, sich beim Creditwesen als Liquidant melden zu müssen.

§. 13.

Dieserjenigen Capitalien der Sparcasse, welche weder bei dem Leihhause, noch bei einzelnen Mitgliedern des Sparcassenvereins, nach §. 11 zinsbar untergebracht werden können, werden einstweilen für Rechnung der Casse, entweder durch Ankauf von Königl. Sächsischen Staatspapieren, oder durch hypothekarische Ausleihung auf inländische Güter, sicher angelegt und wachsend gemacht.

§. 14.

Sämmtliche zum Unterpfand dienende, oder angekaufte Staatspapiere, so wie die Urkunden über die der Casse bestellten Hypotheken, werden bei des Stadtraths Kämmerci verwahrschlich niedergelegt.

§. 15.

Die unvermeidlichen Verwaltungskosten werden von dem Ueberschusse der einkommenden Zinsen, ingleichen von dem aus Königl. Casseu allergnädigt bewilligten jährlichen Beitrags-Quoto, so wie endlich von den eingehenden freiwilligen Privatbeiträgen bestritten, und haben daher die Einleger weder bei der Einzahlung, noch beim Rückempfang ihrer Gelder, etwas an Kosten oder Gebühren zu entrichten.

Der bei der Sparcasse etwa eintretende Gewinn soll zunächst zu einem Reservefonds für die letztere angesammelt, und, sobald es die Verhältnisse gestatten, zu Erhöhung des Verzinsungsfusses verwendet werden.

§. 16.

Mit Ablauf jeden Jahres wird über den Zustand der Casse, wie zeitlich, öffentliche Rechnung abgelegt und hierbei zugleich bekannt gemacht werden, wie hoch sich der Betrag der vorhandenen Einlagegelder, so wie anderer Seits der Betrag der wegen zinsbarer Unterbringung angekauften, oder unterpfändlich eingesetzten Staatspapiere, ingleichen der Consensdocumente und der bei dem Leihhause untergebrachten Summen und dafür erhaltenen Leihhaus-Schuld-Scheine belaufe, so daß die vollkommene Sicherstellung und Deckung sämmtlicher Einlagen sammt Zinsen hieraus hervorgehen wird.

Auch werden diese Rechnungen und Rechnungsabschlüsse denen, nach §. 2, an der Geschäftsführung theilnehmenden Personen zur Einsicht vorgelegt werden.